

Anlage 3

Freier Dienstleistungsvertrag nach § 611 ff BGB

Zwischen der Stadt Norderstedt,
vertreten durch

(Auftraggeber)

und

Frau , geboren am
wohnhaft in

(Auftragnehmer)

wird folgendes freies Mitarbeiterverhältnis auf Basis einer Lehrtätigkeit geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen schulischer Ganztagsbetreuung Tag
in der Woche das Projekt: von Uhr bis Uhr durchzuführen. Dieses
Projekt ist befristet vom bis einschließlich .

Auf Grundlage dieses freien Dienstleistungsvertrages wird der Auftragnehmer in einer die
Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchenden, nebenberuflichen Weise in Schulen in
Trägerschaft der Stadt Norderstedt und anderen Einrichtungen des Fachdienstes Junge
Menschen für Angebote außerhalb des Regelbetriebes tätig. Diese Tätigkeit wird in
freiberuflicher, wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit ausgeübt. Ein dauerhaftes
Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis wird nicht begründet.

Der Auftragnehmer leistet Dienste höherer Art, die ihr aufgrund eines besonderen
Vertrauens übertragen werden. Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 627 BGB.
Einwendungen des Auftraggebers gegen die Ausübung weiterer Beschäftigungsverhältnisse
bei anderen Auftraggebern bestehen nicht.

Der Auftragnehmer übt die Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen selbständig
und eigenverantwortlich aus. Sie ist in den Schulbetrieb nicht integriert und nimmt ebenfalls
nicht an Besprechungen und Dienstkonferenzen teil.

§ 2

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Tätigkeit ein Honorar von Euro pro vereinbarter
und geleisteter Wochenstunde. Die Auszahlung des Honorars erfolgt monatlich auf das
vom Auftragnehmer angegebene Konto.

Die Zahlung des Honorars erfolgt durch den Auftraggeber. Ein Anspruch für Zahlung des
Honorars besteht nur für tatsächlich vereinbarte und durchgeführte Stunden. Diese sind per

Stundenzettel gegenüber der Schulleitung nachzuweisen. Es besteht weder Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall noch auf Urlaub.

Der Auftragnehmer wird die auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen und hat für Krankenversicherung und ggf. für die gesetzliche Rentenversicherung gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI selbst Sorge zu tragen.

§ 3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- zur unverzüglichen monatlichen Honorarabrechnung
- den Vereinbarungsgegenstand im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Weise durchzuführen
- die Interessen der Auftraggeberin zu wahren und die übernommene Tätigkeit persönlich und in aller Sorgfalt auszuüben
- der Schule oder der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn er an der Durchführung des Angebots gehindert ist, ausgefallene Stunden werden nicht nachgeholt
- Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der Schule zu melden
- die von dem Fachdienst Junge Menschen zur Verfügung gestellte Einrichtung sorgfältig zu behandeln und während der Dauer und nach Ende dieses Vertrages außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen nicht zu verwenden
- für Materialkosten selbst durch das Honorar aufzukommen
- zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften, insbesondere der Vorschriften zum Datenschutz und des Infektionsschutzgesetzes
- über dienstliche Vorgänge an/in der Schule Stillschweigen zu wahren
- jegliche Art von politischer Bildung, weltanschaulicher und religiöser Einflüsse zu unterlassen
- jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte zu unterlassen.

Eine Zuwiderhandlung kann einen wichtigen Grund für eine fristlose Beendigung des Geschäftsverhältnisses darstellen. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatz bleibt daneben vorbehalten.

§ 4

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Abweichungen und Ergänzungen zu den o. a. Bestimmungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Norderstedt, den
Im Auftrage

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)